

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1973	Nummer 114
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	19. 10. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV-VwVG. NW)	1924
2053	12. 11. 1973	RdErl. d. Innenministers Schießausbildung bei der Polizei	1924
21260	12. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchungen zur Feststellung der Rötelnimmunität und Rötelnschutzimpfung	1924
2170	27. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen	1930
79034	8. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nebennutzungen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen; Abrechnungsverfahren	1935

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
16. 11. 1973	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1935
	Finanzminister	
12. 11. 1973	RdErl. – Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1973	1935
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
7. 11. 1973	RdErl. – Ausfuhr von Papageien und Sittichen sowie von Kaninchen nach Italien	1935
	Landeswahlleiter	
15. 11. 1973	Bek. – Landeswahlausschuß; Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer	1936
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1936
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 63 v. 23. 11. 1973	1937
	Nr. 64 v. 27. 11. 1973	1937
	Nr. 65 v. 30. 11. 1973	1937
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 15. 11. 1973	1938

I.

2053

Schießausbildung bei der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1973 –
IV C 2 – 4660

1. Die Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes müssen umfassende Kenntnisse über die Voraussetzungen und Grenzen des Schußwaffengebrauchs besitzen, im Umgang mit den Schußwaffen gründlich ausgebildet sein und im Rahmen der Schießausbildung eine Schießfertigkeit erreichen, die eine sichere Anwendung der Waffen gewährleistet.
2. Jeder Dienstvorgesetzte hat für eine den Erfordernissen angepaßte Schießausbildung innerhalb seiner Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung Sorge zu tragen.
3. Die Schießausbildung ist unter Beachtung der PDV 211 „Vorschrift für die Schießausbildung“ durchzuführen.
4. Die Beamten sind an den Schußwaffen auszubilden, mit denen sie zur Ausübung ihres Dienstes ausgestattet sind. Das gilt auch für die Ausbildung der Beamtinnen, soweit sie eine Schußwaffe tragen.
5. Bei der Bereitschaftspolizei und den Landespolizeischulen richtet sich die zeitliche Abwicklung der Schießausbildung der auszubildenden Beamten nach den Lehrplänen für die Ausbildung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen – VfdP 245 (NW) –.
6. Soweit die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung gegeben sind, kann den Polizeivollzugsbeamten bei den Polizeibehörden und den Beamten des Stammpersonals bei den Polizeieinrichtungen zur Förderung der Schießfertigkeit und der Sicherheit im Umgang mit der Waffe die Möglichkeit gegeben werden, vorhandene Schießanlagen oder zum Schießen mit Ziel-, Plastik- oder Kleinkaliberpatronen eingerichtete Räume auch außerhalb der dienstlichen Schießausbildung zu benutzen.
7. Der RdErl. v. 19. 8. 1964 (SMBL. NW. 20523) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1973 S. 1924.

2010

**Verwaltungsvorschriften
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz
(VV-VwVG. NW.)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – I D 3 Tgb. Nr. 3244/73 –
u. d. Innenministers – I C 2/17–21.112 – v. 19. 10. 1973

Nummer 2.21 Buchstabe d) des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 11. 3. 1963 (SMBL. NW. 2010) wird gestrichen.

– MBL. NW. 1973 S. 1924.

21260

**Untersuchungen zur Feststellung
der Rötelnimmunität und Rötelnschutzimpfung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 11. 1973 – VI A 2 44.12.13

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 10. 1970 (SMBL. NW. 21260) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I wird an das letzte Wort des ersten Absatzes angefügt: „und Maßnahmen“.
2. In den Zeilen 3 und 4 von Nummer 2 (Risikogruppen) werden die Wörter „Kindergärtnerinnen, Säuglings- und Kinderschwester“ durch die Wörter „Sozialpädagoginnen, Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen, Kinderkrankenschwestern“ ersetzt.
3. An die Überschrift von Nummer 3 „Untersuchungsprogramm“ wird der Buchstabe „e“ angefügt. Der Wortlaut des ersten Absatzes in Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

3.1 Einmalige Untersuchung aller weiblichen Bediensteten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen.

In Nordrhein-Westfalen war den im gebärfähigen Alter befindlichen Lehrerinnen und weiblichen Bediensteten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen 1970/1971 erstmalig Gelegenheit geboten worden, sich einer kostenlosen Untersuchung zur Feststellung entweder einer ausreichenden Immunität gegen Röteln oder des Fehlens von Röteln-Antikörpern zu unterziehen. Im Laufe des Jahres 1974 soll die Aktion mit der Untersuchung der bisher noch nicht erfaßten weiblichen Bediensteten abgeschlossen werden. Hierzu werden von den Gesundheitsämtern die erforderlichen Blutproben entnommen und zur Durchführung des Hämagglutinationshemmungstestes (HAH-Test) aus den westfälischen Landesteilen an das Institut für Virusdiagnostik am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Münster und aus dem rheinischen Landesteil an die Virusabteilung des Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamtes in Düsseldorf eingesandt.

3.2 Antikörpertest anlässlich von Einstellungsuntersuchungen.

Außer der einmaligen Gesamtuntersuchung soll bei allen Einstellungsuntersuchungen oder bei Untersuchungen von Lehrerinnen und weiblichen Bediensteten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen aus beamtenrechtlichen Gründen nach Möglichkeit der serologische Test zur Feststellung der vorhandenen oder fehlenden Immunität gegen Röteln vorgenommen werden, soweit kein entsprechender Befund aus früherer Untersuchung vorliegt.

4. Die folgenden Absätze der bisherigen Nummer 3 werden zur neuen Nummer 4 mit der Überschrift „Maßnahmen“; der bisherige zweite Absatz erhält die Nummer 4.1, der dritte Absatz die Nummer 4.2. Die bisherigen Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 werden 4.21, 4.22 und 4.23.

5. Die bisherigen Nummern 4,5 und 6 werden zu den Nummern 5,6 und 7; in Nummer 6 (bisher Nr. 5) ist in den Zeilen 2 und 10 jeweils die Schreibweise der Wörter „Pubertät“ und „präpubertäre“ zu berichtigen. Nr. 7 (neu) erhält folgende Fassung:

7 Einmalige Untersuchung aller weiblichen Bediensteten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen.

- 7.1 Die Gesundheitsämter führen – nach Bedarf – Untersuchungsaktionen in den Kreisen und kreisfreien Städten durch. Zur Vorbereitung werden die für eine Untersuchung in Frage kommenden Personen (s. Nr. 2) auf Veranlassung der Schulaufsichtsbehörden und der Jugendämter von den Schulleitern und den Leitern der Gemeinschaftseinrichtungen durch Aushändigung eines Merkblattes nach dem Muster der Anlage 2 unterrichtet. Die von den Interessenten unterschriebenen Einverständniserklärungen werden von der Schule/der Gemeinschaftseinrichtung gesammelt und dem zuständigen Gesundheitsamt zugeleitet, das hierauf Termine für die Entnahme von Blutproben bekanntgeben wird.
- 7.2 Vor Beginn einer Aktion ist Terminabsprache zwischen Gesundheitsamt und Leiter des jeweils zuständigen Untersuchungsamtes erforderlich (Institut für Virusdiagnostik in Münster: Tel. Nr. 79058; Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Düsseldorf: Tel. Nr. 342075).

Der Wortlaut von Nr. 7.3 (bisher 6.3) bleibt unverändert; im zweiten Absatz wird die bisherige Anlage 2 zur neuen Anlage 3.

6. Folgende Nummer 8 wird eingefügt:

8 Antikörpertest im Zusammenhang mit Einstellungsuntersuchungen.

Anlässlich der bei Einstellung in den Schuldienst oder zum Dienst in einer der in Nr. 2 genannten Gemeinschaftseinrichtungen erforderlichen ärztlichen Untersuchungen soll weiblichen Bediensteten im gebärfähigen Alter die kostenlose Untersuchung zur Feststellung des Röteln-Antikörpertiters angeboten werden. Die bei Einwilligung hierzu entnommene Blutprobe wird an das jeweils zuständige Landesuntersuchungsamt (s. Nr. 3.1) eingesandt. Zur Einsendung sind Be-

Anlage 2

Anlage 3

gleitscheine nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden, die in Form von Durchschreibesätzen von den Untersuchungsämtern angefordert werden können. Anlage 4

7. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu den neuen Nummern 9 und 10; Nr. 9 erhält folgenden neuen Wortlaut:

9 Untersuchungskosten

- 9.1 Die Beteiligung an den Untersuchungen ist freiwillig. Den Untersuchten entstehen keine Kosten, sofern Blutentnahme und Einsendung der Proben im Rahmen einer Aktion nach Nr. 7 vorgenommen werden. Die Kosten der Probennahme und der Einsendung der Proben werden von dem zuständigen Gesundheitsamt getragen.

Die Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster erheben in diesen Fällen keine Untersuchungsgebühren für die Durchführung des HAH-Tests und stellen keine Portokosten für die Versendung der Befundmitteilungen in Rechnung; es ist allerdings darauf zu achten, daß das Untersuchungsmaterial in Sammelsendungen und unter Beachtung der Gebieteinteilung nach Nr. 3.1 eingesandt wird.

- 9.2 Bei den im Zusammenhang mit Einstellungs- oder beamtenrechtlichen Untersuchungen von einem praktizierenden Arzt oder von dem für den Wohnort der Untersuchten zuständigen Gesundheitsamt veranlaßten Antikörperbestimmungen gehen die Kosten der Blutentnahme und der Materialeinsendung zu Lasten der untersuchten Personen bzw. des Kostenträgers für die Gesamtuntersuchung. Soweit sie im Zusammenhang mit Untersuchungen nach Nr. 2.1 der VV zu § 6 LBG*) anfallen, trägt sie, wie die dort geregelten Kosten, der Dienstherr.

Die Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster berechnen keine Untersuchungsgebühren und übernehmen die Portokosten für die Befundmitteilung an den Einsender (praktizierender Arzt oder Gesundheitsamt). Im Falle des Fehlens eines ausreichenden Antikörpertiters wird der Merkzettel nach Anlage 1 mit übersandt.

- 9.3 Unberührt von dieser Regelung bleiben die von praktizierenden Ärzten veranlaßten serologischen Tests, z. B. zur diagnostischen Sicherung einer Rötelninfektion oder im Rahmen der von den Krankenversicherungsträgern finanzierten Vorsorgeuntersuchungen, die auch in anderen virusdiagnostischen Instituten und Einrichtungen durchgeführt werden können. Im Falle der Einsendung an die Landesuntersuchungsämter werden dem Einsender Untersuchungsgebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für die in bestimmten Fällen angezeigte Virusisolierung, die in Nordrhein-Westfalen allerdings nur in den folgenden Instituten und Einrichtungen möglich ist:

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn, Abteilung für Medizinische Virologie und Immunologie des Klinikums der Universität Essen, Hygiene-Institut des Ruhrgebiets in Gelsenkirchen, Universitäts-Nervenlinik Köln-Lindenthal und Institut für Virusdiagnostik am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Münster.

*) Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar 1966 (SMBl. NW. 2030).

Merkblatt

Untersuchungen zur Feststellung der natürlich erworbenen Röteln-Immunität

Die Röteln sind im allgemeinen eine harmlose Kinderkrankheit, vor allem des Vorschul- und Schulalters. Ernste Komplikationen werden kaum jemals beobachtet. Treten die Röteln aber bei einer schwangeren Frau auf, so kann das Virus auf den Embryo übertreten und zu Fruchtschäden in Form von Mißbildungen führen. Das Risiko, als erwachsener Mensch an Röteln zu erkranken, ist jedoch nicht sehr groß. Zahlreiche Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland haben ergeben, daß lediglich 15-20 von 100 Frauen im gebärfähigen Alter keine Schutzstoffe gegen Röteln haben und damit potentiell gefährdet sind, während einer Schwangerschaft an Röteln zu erkranken.

In Nordrhein-Westfalen wird im Laufe des Jahres 1973 den in gebärfähigen Alter befindlichen Lehrerinnen und weiblichen Bediensteten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen erneut die Gelegenheit geboten, sich einer kostenlosen Untersuchung zur Feststellung entweder einer ausreichenden Immunität gegen Röteln oder des Fehlens von Röteln-Antikörpern zu unterziehen. Hierzu werden von den Gesundheitsämtern die erforderlichen Blutproben entnommen und zur Durchführung der Laboratoriumsuntersuchungen jeweils an das Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Düsseldorf oder Münster eingeschickt.

Bei Feststellung von Röteln-Antikörpern, d. h. bei Bestehen einer Immunität gegen Röteln, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ergibt die Untersuchung, daß keine Immunität gegen Röteln besteht, so erhält die untersuchte Person mit dem Befund einen Merktzettel für ihren behandelnden Arzt mit dem Hinweis, daß durch eine Schutzimpfung mit einem Röteln-Lebendimpfstoff das Risiko einer Infektion des Embryos und einer evtl. Mißbildung weitgehend ausgeschaltet werden kann.

Die Impfung wird ausschließlich von den behandelnden Ärzten – gegen Honorar – vorgenommen.

Einverständniserklärung

An das

Gesundheitsamt

in

Ich

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

wohnhaft

(Ort, Straße)

bin an der/dem in

(Schule, Gemeinschaftseinr.)

als tätig.

Ich bin an der Feststellung meiner Immunität gegen Röteln interessiert, und ich bitte, mir einen Termin für die erforderliche Blutentnahme bekanntzugeben.

An einer Untersuchungsaktion in den Jahren 1970/1971 habe ich nicht teilgenommen.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Untersuchung zur Feststellung der Röteln-Immunität

Blatt 1¹⁾

(Begleitschein zur Einsendung der Blutprobe)

An das
Institut für Virusdiagnostik
am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt
44 Münster
Von-Stauffenberg-Str. 36

An das
Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt
4 Düsseldorf
Auf'm Hennekamp 70

2) **Einsender:**

.....
(Tag der Einsendung)

.....
(Anschrift des Gesundheitsamtes oder des einsendenden Arztes)

Blutprobe zur Bestimmung des Röteln-Antikörpertiters im Rahmen einer Einstellungs- bzw. beamtenrechtlichen Untersuchung gemäß RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW vom 7. 10. 1970 (MBI. NW. S. 1806) i. d. F. des Änderungserlasses vom 12. 11. 1973 (SMBl. NW. 21260).

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum der Untersuchten)

.....
(Wohnort, Straße, Nr.)

künftig tätig an
(Schule/Gemeinschaftseinrichtung)

Röteln-Antikörper (HAH-Test) wurden – nicht – nachgewiesen.³⁾

Lfd. Nr.:

Datum:

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bitte alle drei Blätter des Durchschreibesatzes einsenden.

Blatt 1 (Begleitschein) verbleibt im Untersuchungsamt, auf Blatt 2 befindet sich die Rückantwort an den Einsender und Blatt 3 dient als Befundmitteilung an die Untersuchte.

²⁾ Die Anschrift der einsendenden Stelle muß auf Blatt 1 und 2 deutlich lesbar sein.

³⁾ Bei negativem Ergebnis ist der Untersuchten mit der Befundmitteilung ein Merktzettel nach dem Muster der Anlage 1 des Runderlasses (Hinweis auf Röteln-Schutzimpfung) auszuhändigen.

Untersuchung zur Feststellung der Röteln-Immunität**Blatt 2**

(Befundmitteilung an Einsender)

Institut für Virusdiagnostik
am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt

44 Münster
Von-Stauffenberg-Str. 36

Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt

4 Düsseldorf
Auf'm Hennekamp 70

2) An

(Tag der Einsendung)

.....
(Anschrift des Gesundheitsamtes oder des einsendenden Arztes)

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum der Untersuchten)

.....
(Wohnort, Straße, Nr.)

künftig tätig an

.....
(Schule/Gemeinschaftseinrichtung)

Röteln-Antikörper (HAH-Test) wurden – nicht – nachgewiesen.³⁾

Lfd. Nr.

Datum:

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bitte alle drei Blätter des Durchschreibesatzes einsenden.

Blatt 1 (Begleitschein) verbleibt im Untersuchungsamt, auf Blatt 2 befindet sich die Rückantwort an den Einsender und Blatt 3 dient als Befundmitteilung an die Untersuchte.

²⁾ Die Anschrift der einsendenden Stelle muß auf Blatt 1 und 2 deutlich lesbar sein.

³⁾ Bei negativem Ergebnis ist der Untersuchten mit der Befundmitteilung ein Merkzettel nach dem Muster der Anlage 1 des Runderlasses (Hinweis auf Röteln-Schutzimpfung) auszuhändigen.

Untersuchung zur Feststellung der Röteln-Immunität

Blatt 3¹⁾

(Befundmitteilung an die Untersuchte)

Institut für Virusdiagnostik
am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt

44 Münster
Von-Stauffenberg-Str. 36

Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt

4 Düsseldorf
Auf'm Hennekamp 70

.....
(Tag der Einsendung)

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum der Untersuchten)

.....
(Wohnort, Straße, Nr.)

künftig tätig an
(Schule/Gemeinschaftseinrichtung)

Röteln-Antikörper (HAH-Test) wurden – nicht – nachgewiesen.³⁾

Lfd. Nr.:

Datum:

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bitte alle drei Blätter des Durchschreibesatzes einsenden.

Blatt 1 (Begleitschein) verbleibt im Untersuchungsamt, auf Blatt 2 befindet sich die Rückantwort an den Einsender und Blatt 3 dient als Befundmitteilung an die Untersuchte.

²⁾ Die Anschrift der einsendenden Stelle muß auf Blatt 1 und 2 deutlich lesbar sein.

³⁾ Bei negativem Ergebnis ist der Untersuchten mit der Befundmitteilung ein Merkzettel nach dem Muster der Anlage 1 des Runderlasses (Hinweis auf Röteln-Schutzimpfung) auszuhändigen.

2170

**Richtlinien
über die Gewährung von Landeszuschüssen
zur Durchführung der Erholungsfürsorge
für alte Menschen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 27. 11. 1973 – IV A 4 – 5015.2

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1961
(SMBL. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1 Die Erholungsfürsorge wird von den kreisfreien Städten und Kreisen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt. Die Delegation auf kreisangehörige Gemeinden (Gemeindeverbände) ist ausgeschlossen.

2. In Nummer 2.2 werden im zweiten Absatz die Worte „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt durch „Kreisfreie Städte und Kreise“.

3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 **Beteiligung des Landes**

4.1 **Kreisfreie Städte und Kreise**

Zu den entstehenden Gesamtaufwendungen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuß, der sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Vorjahr durchgeführten Erholungstage des einzelnen Trägers zu der Zahl der im gleichen Zeitraum durchgeführten Erholungstage sämtlicher Träger richtet.

4.2 **Verbände der freien Wohlfahrtspflege**

Zu den entstehenden Gesamtaufwendungen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuß, der nach einem von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen dem Land vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel berechnet wird.

4.3 **An- und Abreisetag jeder durchgeführten Maßnahme gelten als ein Tag.**

4. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 **Verfahren**

5.1 **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Gewährung und Abrechnung der Zuschüsse gelten:

- 5.1.1 Nr. 2 des RdErl. des Finanzministers vom 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631);
- 5.1.2 aus der Anlage dazu, soweit diese Richtlinien keine Abweichungen zulassen oder vorschreiben:
- 5.1.2.1 die Nrn. 1 bis 16 VV zu § 44 LHO sowie
- 5.1.2.2 die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300).

5.2 Für den Zuwendungsempfänger gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den VV zu § 44 LHO) bzw. die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese Richtlinien keine Abweichungen zulassen oder vorschreiben.

5.3 **Antragstellung und Entscheidung**

Anträge auf Teilnahme an der Erholungsfürsorge sind bei den Trägern zu stellen und werden von diesen entschieden.

5.4 **Mittelbereitstellung**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt die verfügbaren Landesmittel den Regierungspräsidenten bereit.

5.5 **Bewilligung und Auszahlung**

Die Regierungspräsidenten bewilligen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, die ihren Sitz in ihrem Bezirk haben und den kreisfreien Städten und Kreisen ihres Bezirks den auf sie entfallenden Zuschuß. Der bewilligte Zuschuß ist nach Anforderung durch die Spitzenverbände bzw. die kreisfreien Städte und Kreise ganz oder teilweise auszuzahlen.

5.6 **Verwendungsnachweis – Abrechnung**

5.6.1 Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege reichen den Verwendungsnachweis für die ihnen zugewiesenen Zuschüsse des Landes nach beiliegendem Formblatt (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung bis zum 25. Januar jeden Jahres den Regierungspräsidenten ein. Soweit die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Beträge an ihre Unterorganisationen weiterleiten, haben diese einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 1 vorzulegen. Der Spitzenverband weist in seinem Verwendungsnachweis die an die Unterorganisation weitergeleiteten Beträge jeweils in einer Summe aus.

Anlage 1
T.

5.6.2 Die kreisfreien Städte und Kreise reichen den Verwendungsnachweis über die ihnen zugewiesenen Zuschüsse des Landes nach beiliegendem Formblatt (Anlage 2) in zweifacher Ausfertigung bis zum 25. Januar jeden Jahres den Regierungspräsidenten ein.

Anlage 2
T.

5.6.3 Einnahme- und Ausgabebelege brauchen nicht vorgelegt zu werden. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen. Die Belege sind für eine spätere Anforderung durch die Bewilligungsbehörde oder für eine Prüfung durch die Prüfungsberechtigten an Ort und Stelle mindestens vier Jahre aufzubewahren.

5.6.4 Die Regierungspräsidenten legen eine Ausfertigung der Verwendungsnachweise und Berichte bis zum 15. Februar dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor.

T.

Von diesen Förderungsbestimmungen darf nur mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher Natur oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt, mit Einwilligung des Finanzministers abgewichen werden. In den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem LRH herzustellen.

..... den 19..
(Spitzenverband/Verband)

Verwendungsnachweis

zum

Zuwendungsbescheid des

vom AZ.

Zweck der Zuwendung: Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen.

Betrag der bewilligten Zuwendung: DM

Art der Zuwendung: Zuschuß

Grundlage der Bewilligung:

VV zu § 44 LHO vom 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631)

Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen
v. 12. 4. 1961 (SMBL. NW. 2170).

Es wird bestätigt, daß bei der Auswahl der Personen, deren Verschickung aus Landesmitteln gefördert worden ist, die geltenden Richtlinien, insbesondere die Bestimmungen der Nr. 1.4 über die Einkommensgrenze, beachtet worden sind. (Bei Spitzenverbänden, die über eigene Prüfeinrichtungen verfügen, ist die Bescheinigung von diesen zu erteilen.)

Die Richtigkeit der Eintragung unter B. „Zahlenmäßige Nachweisung“ und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird hiermit bescheinigt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

A. Sachbericht

(Kurze Darstellung der Erholungsmaßnahme unter besonderer Berücksichtigung ihres Ergebnisses)

B. Zahlenmäßige Nachweisung**I. über die mit Landesmitteln durchgeführten Erholungsmaßnahmen:**

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Zahl der im Jahr 19... an diesen Erholungsmaßnahmen beteiligten Personen | |
| 2. Zahl der Verpflegungstage insgesamt (An- und Abreisetag sind entsprechend Nr. 4.3 der Richtlinien als ein Tag aufgeführt) | |
| 3. Kosten der Erholungsmaßnahme insgesamt | DM |
| davon | |
| a) Fahrt | DM |
| b) Unterbringung, Verpflegung | DM |
| c) sonstige Kosten | DM |
| 4. Finanzierung: | |
| a) Beiträge der Teilnehmer | DM |
| b) kommunale Beiträge | DM |
| c) Eigenmittel des Spitzenverbandes einschl. seiner örtlichen Gliederungen | DM |
| d) Beiträge sonstiger Stellen (Krankenkassen usw.) | DM |
| e) Landesmittel | DM |
| insgesamt: | <u>..... DM</u> |

II. über die mit Beihilfen sonstiger Stellen durchgeführten Erholungsmaßnahmen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Zahl der im Jahr 19... an diesen Erholungsmaßnahmen beteiligten Personen | |
| 2. Zahl der Verpflegungstage insgesamt | |
| 3. Kosten der Erholungsmaßnahme insgesamt | DM |

.....
(kreisfreie Stadt/Kreis)

den 19..

Verwendungsnachweis

zum

Zuwendungsbescheid des

vom AZ.

Zweck der Zuwendung: Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen.

Betrag der bewilligten Zuwendung: DM

Art der Zuwendung: Zuschuß

Grundlage der Bewilligung:

Richtlinien NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO vom 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300)

Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen
vom 12. 4. 1961 (SMBL. NW. 2170)

A. Sachbericht

(Kurze Darstellung der Erholungsmaßnahme unter besonderer Berücksichtigung ihres Ergebnisses)

B. Zahlenmäßige Nachweisung

über die mit Landesmitteln durchgeführten Erholungsmaßnahmen:

1. Zahl der im Jahr 19... an diesen Erholungsmaßnahmen beteiligten Personen
2. Zahl der Verpflegungstage insgesamt (An- und Abreisetag sind entsprechend Nr. 4.3 der Richtlinien als ein Tag aufgeführt)
3. Kosten der Erholungsmaßnahme insgesamt DM
 - davon
 - a) Fahrt DM
 - b) Unterbringung, Verpflegung DM
 - c) sonstige Kosten DM

Haushaltsstellen für die Buchung der Ausgaben	Jahresabschlußsumme bei den einzelnen Haushaltsstellen
.....	DM
.....	DM
.....	DM

4. Finanzierung:
 - a) Beiträge der Teilnehmer DM
 - b) kommunale Beiträge DM
 - c) Beiträge sonstiger Stellen (Krankenkassen usw.) DM
 - d) Landesmittel DM
 - insgesamt: DM

Haushaltsstellen für die Buchung der Einnahmen	Jahresabschlußsumme bei den einzelnen Haushaltsstellen
.....	DM
.....	DM
.....	DM

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Bewilligungsbedingungen wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

.....
(Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

79034

**Nebennutzungen
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abrechnungsverfahren**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 8. 11. 1973 – IV A 5/34-00-00.20

Mein RdErl. v. 5. 1. 1971 (SMBL. NW. 79034) wird wie folgt ergänzt:

In Nummer 2 ist als zweiter Satz einzufügen

Daneben kann in Einzelfällen diese Aufgabe im Wege der Geschäftsverteilung auch anderen Dienstkräften des Forstamtes (z. B. Forstbetriebsbeamten zur besonderen Verwendung) übertragen werden.

Der bisherige Satz zwei wird Satz drei.

– MBL. NW. 1973 S. 1935.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 16. 11. 1973 – I B 5 – 427 – 6/65

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – am 17. April 1972 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2330 für Frau Ida Maria Franceschetti, Ehefrau des Kanzlers Dr. Mario Franceschetti, Italienisches Konsulat Dortmund, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBL. NW. 1973 S. 1935.

Finanzminister

**Mehrausgaben bei den Personalausgaben
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1973**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 11. 1973 –
I D 1 Tgb. Nr. 3471/73

Nach Artikel 85 LV ist bei Haushaltsüberschreitungen in jedem Einzelfall meine vorherige Zustimmung erforderlich. Zur Ersparung von Verwaltungsarbeit treffe ich für die im laufenden Haushaltsjahr entstehenden Überschreitungen bei den Haushaltsansätzen für Personalausgaben folgende Regelung:

1. Ich stimme gemäß Art. 85 LV **allgemein** den Haushaltsüberschreitungen zu, die bei den nachstehend aufgeführten Titeln durch Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge zwangsläufig entstanden sind und nach Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten verbleiben:

- 421 (Bezüge des Ministerpräsidenten bzw. der Minister)
- 422 1 (Bezüge der Beamten und Richter)
- 422 2 (Unterhaltszuschüsse)
- 422 3 (Kolleggeldpauschale) – nur im Hochschulbereich –
- 425 (Bezüge der Angestellten)
- 426 (Bezüge der Arbeiter)
- 431 bis (Versorgungsbezüge)
- 437
- 439 (Bezüge der emeritierten Professoren).

2. Meine vorherige Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben ist in jedem Einzelfall mit besonderem Schreiben zu beantragen

- a) für Mehrausgaben bei den vorstehend genannten Titeln, sofern es sich um Mehrausgaben handelt, die nicht durch gesetzliche oder tarifliche Änderungen entstanden sind,
- b) für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln der Personalausgaben.

3. Mehrausgaben, die bei den als Zuschußleistungen an Dritte veranschlagten Ausgabeansätzen durch Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge entstehen sollten, dürfen ebenfalls nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden. Dies gilt auch für Mehrausgaben, die bei den in Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben eintreten.

Nach Abschluß des Haushaltsjahres 1973 werde ich den Präsidenten des Landtags, den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die obersten Landesbehörden bitten, mir eine Nachweisung der Mehrausgaben bei den Personalausgaben zu übersenden, damit ich für die genehmigten Mehrausgaben Verstärkungsmittel aus Kapitel 14 02 Titel 461 zur Verfügung stellen kann.

– MBL. NW. 1973 S. 1935.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Ausfuhr
von Papageien und Sittichen sowie
von Kaninchen nach Italien**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 11. 1973 – I C 2 – 2570 – 5219

Nach Mitteilung des italienischen Generalkonsulats in Frankfurt/M. hat das italienische Gesundheitsministerium bekanntgegeben, daß die Bestimmungen bezüglich der Einfuhr von Papageien und Sittichen sowie von Kaninchen wie folgt neu gefaßt worden sind:

- a) Für die Einfuhr von Papageien oder Sittichen, die von Reisenden mitgeführt werden,
 - ist die Pflicht zur vorherigen Einholung einer Ermächtigung für die Einfuhr aufgehoben worden, auch wenn die Anzahl dieser Tiere bei den größeren Arten mehr als zwei beträgt, bei den kleineren Arten mehr als sechs;
 - bleibt die Pflicht einer tierärztlichen Untersuchung an der Grenze bzw. im Hafen oder Flughafen bestehen, ebenso die Pflicht einer 30tägigen Quarantäne am Wohnsitz des Eigentümers unter Beachtung der Vorichtsmaßnahmen, die beim Amtstierarzt der Gemeinde zu erfahren sind;
 - ist es Pflicht, für die (Erst-) Einfuhr eine Bescheinigung des zuständigen Amtstierarztes des Bezirks vorzuweisen, aus der hervorgeht, daß dem Reisenden, Importeur oder Eigentümer am Bestimmungsort der Vögel geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen, um die Vorschriften der Quarantäne zu erfüllen, wenn es sich bei den mitgeführten Vögeln um mehr als zwei der größeren und um mehr als vier (nicht sechs) der kleineren Arten handelt (diese Bescheinigung muß also bei einer zweiten oder weiteren Einfuhr nicht mehr vorgelegt werden).
- b) Für die Einfuhr von Kaninchen, die von Reisenden mitgeführt werden, ist es unter Beibehaltung der diesbezüglichen Bestimmungen, die in den tierärztlichen Konventionen zwischen Italien und den betreffenden anderen Staaten festgelegt wurden, erforderlich, daß für die Tiere Gutachten über Herkunft und Gesundheitszustand mitgeführt werden, unter anderem die Bescheinigung eines staatlichen Amtstierarztes oder desjenigen, dem diese Aufgabe übertragen worden ist, aus der hervorgeht, daß die Tiere aus einem Ort stammen, in dessen Umkreis von 50 km seit mindestens sechs Monaten keine Fälle von Myxomatose aufgetreten sind.

Die vorherige ministerielle Ermächtigung für die Einfuhr von Haus- und Wildkaninchen nach Italien ist nicht mehr erforderlich.

Mein RdErl. v. 26. 3. 1973 (MBI. NW. S. 610) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1973 S. 1935.

Landeswahlleiter

Landeswahlausschuß

Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer

Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 11. 1973 –
I B 1/20 – 11.75.12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), – SGV. NW. 1110 – an Stelle des verstorbenen Herrn Helmut Kumpf

Herrn Klaus Evertz,
415 Krefeld 1, Luther-Kirch-Str. 55

als stellvertretenden Beisitzer in den Landeswahlausschuß berufen.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters vom 16. 10. 1970 (MBI. NW. S. 1822) und v. 10. 4. 1973 (MBI. NW. S. 636).

– MBI. NW. 1973 S. 1936.

Personalveränderungen

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht P. Grus, Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf,

Richterin am Verwaltungsgericht U. Schinck, Verwaltungsgericht Düsseldorf, sowie die Richter am Verwaltungsgericht Dr. H.-G. Franzke und Dr. G. Hirtsiefer, beide Verwaltungsgericht Köln, zu Richtern am Obergerwaltungsgericht in Münster,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. E. Ostermann, Verwaltungsgericht Aachen, zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Münster,

Richter Dr. U. Voll, Verwaltungsgericht Münster, zum Richter am Verwaltungsgericht in Münster.

Es ist versetzt worden:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht H. Dabrock vom Verwaltungsgericht Köln an das Verwaltungsgericht Arnsberg.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf G. Wabbel.

– MBI. NW. 1973 S. 1936.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 63 v. 23. 11. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20321	30. 10. 1973	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	512
2170	7. 11. 1973	Zehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	512
51	23. 10. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	513
	31. 10. 1973	Bekanntmachungen in Enteignungssachen.	513

- MBl. NW. 1973 S. 1937.

Nr. 64 v. 27. 11. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
95	31. 10. 1973	Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO). . .	516

- MBl. NW. 1973 S. 1937.

Nr. 65 v. 30. 11. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	5. 10. 1973	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1964	528
2022	18. 10. 1973	Änderung und Ergänzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	528
301	13. 11. 1973	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Vlotho	529
45 91	13. 11. 1973	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Landesstraßengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	529
	31. 10. 1973	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des 4. atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in der Gemeinde Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna	529
	30. 11. 1973	Verordnung zur Bestimmung der nach der Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge zuständigen Verwaltungsbehörde	530

- MBl. NW. 1973 S. 1937.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Aufhebung von Amtsgerichten und Änderung von Amtsgerichtsbezirken; hier: Überleitungsbestimmungen	253	zung beanspruchen. OLG Hamm vom 31. August 1973 – 5 Ss OWi 1085/73 259
Ermächtigung zur Ausübung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen	253	3. StPO §§ 40, 44. – Die Einhaltung einer Bewährungsauflage ist einem Verurteilten nicht deshalb unzumutbar, weil er sich dadurch der Gefahr der Festnahme in einem anderen Strafverfahren aussetzt. Hält er sich verborgen und erlangt er deshalb von einem Widerrufsbeschluß keine Kenntnis, so rechtfertigt dies eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist nicht. OLG Hamm vom 7. August 1973 – 5 Ws 143/73 260
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	254	4. StPO § 231 II. – Die Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist jedenfalls dann kein von Amts wegen zu berücksichtigendes Verfahrenshindernis, wenn der Angeklagte schon vernommen worden war (gegen OLG Düsseldorf in JMBL NW. 57, 274 = GA 57, 417). OLG Hamm vom 5. September 1973 – 4 Ss OWi 928/73 260
Bekanntmachungen	255	5. StPO § 329 I. – Die Anwendung des § 329 I StPO ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn der Angeklagte in einer früheren Verhandlung erschienen war, damals aber ohne Sachrörterung wegen Ausbleibens eines Zeugen verurteilt worden war (Aufgabe von OLG Köln in NJW 53, 1036). OLG Köln vom 28. August 1973 – Ss 68/73 261
Personalnachrichten	255	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		Kostenrecht
1. ZPO §§ 227, 272 a; GKG § 47. – Zu den Voraussetzungen für die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr, insbesondere zur Frage, wann eine Vertagung der mündlichen Verhandlung nötig war, OLG Köln vom 25. April 1973 – 17 W 108/73	256	1. ZPO §§ 91, 118 a IV. – Kosten der armen Partei, die ihr im Armenrechtsprüfungsverfahren entstanden sind, können als Kosten der Vorbereitung des Hauptprozesses auf Grund eines dort erstrittenen obsiegenden Urteils gegen die unterlegene Partei festgesetzt werden. OLG Hamm vom 21. August 1973 – 23 W 290/73 261
2. ZuSEG § 3 II. – Zu den in § 3 II Satz 2 ZuSEG erwähnten „besonderen Umständen, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war“ rechnen auch die durch Geldentwertung angestiegenen Personal- und Sachkosten, so daß der bisherige Währungsverfall bei der Ausschöpfung des bis 30,- DM/Stunde reichenden Bemessungsrahmens zu berücksichtigen ist. OLG Köln vom 9. August 1973 – 2 U 77/72	258	2. ZPO § 91; BRAGEBO § 31 Ziff. 1, § 52. – Der Berufungsbeklagte darf sofort nach der Rechtsmitteleinlegung einen Rechtsanwalt mit der Verteidigung gegen die Berufung beauftragen, ohne daß ihm dadurch Nachteile bei der Kostenersatzung entstehen. – Die Einschaltung eines Verkehrsanwalts kann erst nach Zustellung der Berufungsbegründung erforderlich werden. OLG Düsseldorf vom 28. August 1973 – 10 W 61/73 262
Strafrecht		3. ZPO § 91. – Ist davon auszugehen, daß nicht der obsiegende, sondern nur der unterliegende Streitgegenstand dem gemeinsamen Rechtsanwalt Prozeßauftrag erteilt hat, so kommt eine Festsetzung von Anwaltskosten nicht in Betracht. OLG Köln vom 16. März 1973 – 17 W 329/72 263
1. StPO §§ 24 ff. – Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten kann auch dann „unverzüglich“ i. S. des § 25 II Nr. 2 StPO angebracht sein, wenn der Angeklagte nach dem die Ablehnung auslösenden Vorgang zunächst die Rückkehr seines zeitweise abwesenden Verteidigers und dieser dann noch das Ende der gerade stattfindenden Zeugenvernehmung abwartet. – Zur Ablehnung „des gesamten Gerichts“. OLG Köln vom 3. April 1973 – Ss 2/73.	258	
2. StPO § 44. – Hat der Betroffene die mündliche Rechtsmittelbelehrung durch den Vorsitzenden in der Hauptverhandlung nicht in allen Teilen richtig verstanden, so ist ihm jedenfalls zuzumuten, sich so gleich an rechtskundiger Stelle über die form- und fristgerechte Einlegung eines Rechtsmittels zu vergewissern. Unterläßt er dies, so kann er gegen die Versäumung der Frist für den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde regelmäßig keine Wiedereinset-		

– MBL NW. 1973 S. 1938.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.